

(3) Der Kreditvertrag wird über die Gewährung von

- Investitionskrediten für das Planjahr und für die gesamte Zeitdauer der Realisierung der Investition bis zum Abschluß der Tilgung der Kredite,
- Umlaufmittelkrediten im Regelfall für das Planjahr abgeschlossen.

(4) Die Genossenschaften und die Bank sind verpflichtet, den Kreditvertrag zu ändern, wenn sich dadurch bessere Möglichkeiten des rationellen Einsatzes der Eigenmittel und der Kredite bei den Genossenschaften ergeben, und ihn aufzuheben, wenn das Kreditbedürfnis nicht mehr vorhanden ist. Die Änderung bzw. Aufhebung des Kreditvertrages hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Zum Inhalt des Kreditvertrages gehören insbesondere

- der Kreditzweck,
- die Kredithöhe und die Termine der Inanspruchnahme,
- die Höhe der einzusetzenden Eigenmittel,
- die Kreditfrist und die Tilgungsraten,
- der Zinssatz,
- die Folgen bei Vertragsverletzung,
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben.

(6) Im Kreditvertrag sind solche Bedingungen zu vereinbaren, die auf die jeweiligen Schwerpunkte des Reproduktionsprozesses gerichtet sind und die Genossenschaftsbauern in ihrem Kampf um die tägliche Planerfüllung unterstützen. Die Kreditbedingungen müssen meßbar, beeinflussbar und kontrollierbar sein. Die allgemeinen Kreditvoraussetzungen gemäß § 2 sind Vertragsinhalt, ohne daß sie ausdrücklich vereinbart werden müssen.

(7) Die zu vereinbarenden Kreditbedingungen haben sich insbesondere darauf zu richten, daß

- die Grund- und Umlaufmittel durch eine rationelle Betriebswirtschaft, Senkung der Kosten und Erschließung von Reserven mit hoher Effektivität genutzt werden;
- ökonomisch ungerechtfertigte Unterschiede in der Entwicklung der Genossenschaften schnell überwunden und hohe ökonomische Ergebnisse, gemessen an den im Produktions- und Effektivitätsniveau fortgeschrittenen und vergleichbaren Genossenschaften, erreicht werden;
- Planwidrigkeiten schnell beseitigt und Maßnahmen zur Verhinderung des Neuentstehens von Plan-

Widrigkeiten getroffen werden.

(8) Die Bank ist berechtigt und verpflichtet, die Kreditbedingungen differenziert mit den Genossenschaften entsprechend dem erreichten Stand ihrer Wirtschaftsführung zu vereinbaren.

(9) Entsprechend dem Kreditzweck können weitere spezifische Kreditbedingungen vereinbart werden, insbesondere in bezug auf

- Termine und Form der Nachweise über die Einhaltung der Bedingungen;
- Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

§10

Kreditzinsen

(1) Für die Kredite sind die im Kreditvertrag vereinbarten Zinsen zu zahlen. Bei der Vereinbarung der Zinsen sind die für die jeweilige Kreditart unter Berücksichtigung

- der ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzwecks,
- des Bestehens eines besonderen Kreditrisikos differenziert festgelegte Zinssätze anzuwenden.

(2) Im Kreditvertrag kann vereinbart werden, daß die Bank gezahlte höhere Zinsen gemäß § 4 Abs. B und § 5 Abs. 8 teilweise erstattet, wenn die für die Anwendung erhöhter Zinssätze maßgebenden Ursachen durch die Genossenschaften beseitigt und die für die Erstattung vereinbarten Bedingungen eingehalten werden.

(3) Der Präsident der Bank ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen für Genossenschaften, in denen unverschuldete Härtefälle auftreten, abweichend von den dieser Anordnung zugrunde liegenden Zinssätzen für Kredite und den damit verbundenen ökonomischen Prozessen Entscheidungen zu treffen.

§11

Erhöhtes Kreditrisiko

In den Fällen, in denen durch fehlende oder ungenügende allgemeine oder spezifische Kreditvoraussetzungen die Kreditgewährung für die Bank mit einem erhöhten Risiko verbunden ist, kann sie den Abschluß des Kreditvertrages unter Angabe der Gründe

- ablehnen,
- bis zur Erfüllung noch fehlender Kreditvoraussetzungen zurückstellen,
- nur für eine verringerte Kredithöhe vornehmen,
- mit der Vereinbarung erhöhter Zinsen verbinden.

§12

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Die Genossenschaften und die Bank haben die sich aus ihren sozialistischen Geschäftsbeziehungen ergebenden Möglichkeiten so zu nutzen, daß die im Kreditvertrag übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.

(2) Die Genossenschaften und die Bank sind einander für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten materiell verantwortlich.

(3) Die Bank kann Genossenschaften, die den Kreditvertrag verletzen, jedoch Voraussetzungen für die Wiederherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit schaffen, nach sorgfältiger Prüfung für bedingt kreditwürdig erklären. Sie ist berechtigt, im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen

- für den Kredit einen erhöhten Zinssatz gemäß § 4 Abs. 8 und §5 Abs. 8 anzuwenden;
- den Kredit für den künftigen Zeitraum in verringerter Höhe zu gewähren;
- den Kredit vorzeitig fällig zu stellen und den bereits in Anspruch genommenen Kredit einzuziehen.